



FIZ Karlsruhe

Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur

ADVANCING SCIENCE



GESELLSCHAFTS- VERTRAG

STAND: 28.07.2017

§ 1

Name, Sitz, Gesellschaft, Stammkapital

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet „FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eggenstein-Leopoldshafen.
- (3) Das Stammkapital beträgt 47.840,00 € (i. W. Siebenundvierzigtausendachthundertvierzig Euro). Hiervon halten:
 - a) der Bund 23.920,00 €
 - b) das Land Baden-Württemberg (Sitzland) 14.560,00 €
 - c) die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V., der VDI Verein Deutscher Ingenieure e. V., die Gesellschaft für Informatik e. V. und die Deutsche Mathematiker-Vereinigung e. V. (nachfolgend bezeichnet als: Wissenschaftliche Gesellschaften und Fachverbände) jeweils 1.560,00 €.

§ 2

Gegenstand und Zweck

- (1) Die Gesellschaft hat die Aufgabe, Wissenschaft und Forschung mit wissenschaftlicher Information zu versorgen, entsprechende Produkte und Dienstleistungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Informationsinfrastruktur zu entwickeln und öffentlich zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck führt sie auch selbst gewählte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch. Ziel ist es, den nationalen und internationalen Wissenstransfer zu stärken und die Innovationsförderung ebenso wie die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung zu unterstützen.
- (2) Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben oder Produkte nach Maßgabe von Abs. 1 übernehmen sowie sich an entsprechenden Einrichtungen beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine gemeinnützige Gesellschaft aus Wissenschaft und Forschung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Grundsätze für Produkte und Dienstleistungen

- (1) Die Informationen müssen grundsätzlich jedermann in vollem Umfang zugänglich sein. Das Nähere regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Produkten und Dienstleistungen.
- (2) Die Infrastruktur- und Informationsdienstleistungen der Gesellschaft sollen den unterschiedlichen Nutzergruppen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.
- (3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gesellschaft Meinungsneutralität und -pluralität zu gewährleisten.
- (4) Auftraggeber und Gegenstand von Anfragen sind vertraulich zu behandeln.
- (5) Für Produkte und Dienstleistungen sind nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Entgelte zu erheben.
- (6) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer informationspolitischen Zielsetzung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu leiten.

§ 5

Zusammenarbeit

Die Gesellschaft arbeitet in allen Angelegenheiten, die eine gemeinsame Durchführung oder eine Abstimmung erfordern, mit anderen Einrichtungen und Organisationen des Informationswesens sowie mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zusammen.

§ 6

Kredite und ähnliche Maßnahmen

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen. Ausgenommen hiervon ist die Aufnahme eines Kontokorrentkredites zur Überbrückung unvorhersehbarer und unvermeidbarer Liquiditätsengpässe unter vom Aufsichtsrat gemäß § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags festzulegenden Bedingungen.

§ 7

Organe

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die Übernahme weiterer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 nach Anhörung der übrigen Gesellschaftsorgane
- b) Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderung der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen
- c) die Auflösung der Gesellschaft nach Anhörung der übrigen Gesellschaftsorgane
- d) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen
- e) die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft
- f) die Bewirtschaftungsgrundsätze
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses
- h) die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrats
- i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder Aufsichtsratsmitglieder
- k) die Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers
- l) die Verfahren nach § 12 Abs. 3
- m) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 12 Abs. 2 Buchst. d) und e)
- n) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen auf Vorschlag des Aufsichtsrats.

§ 9

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Mit Ausnahme von § 8 Buchst. c) und d) können die Beschlüsse der Gesellschafter auch durch schriftliche Abstimmung einschließlich der Abstimmung in elektronischer Form gefasst werden, sofern sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen oder diesem Verfahren zustimmen. Solche Beschlüsse sind in der Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

- (2) Je 520,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 8 Buchst. a) bis e) bedürfen der Einstimmigkeit. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in jedem Falle der Stimmen des Bundes und des Sitzlandes.
- (4) Soweit die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in einer Niederschrift festzulegen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Schriftführer/einer Schriftführerin zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zu übermitteln.
- (5) Gesellschafter können sich durch einen schriftlich bevollmächtigten anderen Gesellschafter vertreten lassen, der mit Zustimmung des bevollmächtigenden Gesellschafters Untervollmacht erteilen darf. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.

§ 10

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung, Einberufung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, bei dessen/deren Verhinderung, der/die Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird nach Abstimmung mit ihrem/ihrer Vorsitzenden durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin einberufen. Innerhalb der gesetzlichen Frist findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die den Jahresabschluss feststellt und über die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet. Auf Verlangen eines Gesellschafters ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung soll in schriftlicher Form mit einer Frist von drei Wochen erfolgen. Ort, Zeit, Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sind anzugeben und die erforderlichen Unterlagen sind zu übersenden. Der Versand bzw. die Zurverfügungstellung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die erforderlichen Sicherungserfordernisse sind umfassend zu beachten. Die Gesellschafterversammlung soll möglichst am Ort der Gesellschaft stattfinden.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er entscheidet über die wichtigen informationspolitischen und finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft und beschließt die Grundsätze für eine Erfolgskontrolle. Er kann der Geschäftsführung in wichtigen geschäftspolitischen und finanziellen Angelegenheiten und für die Durchführung der Erfolgskontrolle Weisungen erteilen.

- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen
 - a) die Übernahme weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben im Rahmen der Aufgabenstellung nach § 2
 - b) die Programmbudgets einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme
 - c) die Bestellung und Abberufung der Leiter/Leiterinnen von Geschäftseinheiten; der Abschluss, die Änderung und Kündigung von über- oder außertariflichen Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen sowie der Abschluss von solchen Honorarverträgen, die einen vom Aufsichtsrat festgesetzten Betrag übersteigen; die Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen sowie der Widerruf der Prokura; Einzelprokura darf nicht erteilt werden.
 - d) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der Gesellschaft erheblich beeinflussen können, wie z. B. der Erwerb von Beteiligungen und Verfügungen dar-über oder bedeutende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Unternehmen und sonstigen Stellen.
 - e) Maßnahmen der Tarifbindung oder der Tarifgestaltung und allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen sowie die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reisekostenvergütungen, von Trennungs- und Umzugskostenvergütungen und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann widerruflich für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein oder für den Fall, dass diese bestimmten Bedingungen genügen, im Voraus erteilen. Dies gilt nur, soweit der Aufsichtsrat den Zustimmungsvorbehalt selbst errichtet hat.
- (5) In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Im Falle der Verhinderung kann sich einer von beiden durch ein weiteres Mitglied des sie/ihn entsendenden Gesellschafters gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. a) und b) vertreten lassen. Das Ergebnis ist unverzüglich den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 12

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern, die ihr Amt unentgeltlich versehen. Sie erhalten von der Gesellschaft Ersatz ihrer Auslagen nach den für Bundesbedienstete geltenden Regeln.
- (2) Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird/werden
 - a) der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied von dem Gesellschafter Bund entsandt und abberufen. Der Vorsitzende erhält zwei Stimmen.
 - b) der/die Stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder von dem Gesellschafter Sitzland entsandt und abberufen.

- c) drei Mitglieder von drei verschiedenen Wissenschaftlichen Gesellschaften und Fachverbänden nach einem von den Wissenschaftlichen Gesellschaften und Fachverbänden selbst vorgeschlagenen Verfahren entsandt und abberufen. Diejenigen Wissenschaftlichen Gesellschaften und Fachverbände, die kein Mitglied entsenden, werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils einem Mitglied verbindlich zugewiesen. In Folge benennen sie der/dem Vorsitzenden jeweils eine Person, die berechtigt ist, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen und die mit der Einberufung zur Sitzung an die Mitglieder zu versendenden Unterlagen zu erhalten. Ferner kann im Verhinderungsfall eines Mitgliedes dessen Stimmrecht auf die Person des ihm im Auswahlverfahren zugewiesenen Gesellschafters übertragen werden.
 - d) ein Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats von der Gesellschafterversammlung bestellt.
 - e) ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Gesellschaft von diesen gewählt und von der Gesellschafterversammlung bestellt.
- (3) Das Verfahren betreffend die Mitglieder der Wissenschaftlichen Gesellschaften und Fachverbände, das Vorschlagsverfahren für das Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats sowie die Ordnung zur Wahl des Mitglieds aus dem Kreis der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die von der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 Buchst. d) und e) bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Bestellung beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem bestellt wird, nicht mitgerechnet. Wiederbestellung ist zulässig. Die bestellten Mitglieder können aus wichtigen Gründen abberufen werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder solange im Amt, bis Neubestellungen durchgeführt sind. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen alsbald durch Neubestellung ersetzt werden. Die Bestellung gilt für den Rest der Amtszeit.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit niederlegen.

§ 13

Ausschüsse und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung widerruflich übertragen. Jedem Ausschuss muss mindestens je ein Mitglied gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. a) und b) angehören. Den Vorsitz führt ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundes oder des Sitzlandes. Die Ausschüsse können um Personen erweitert werden, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sind.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch Zuständigkeit und Verfahren der Ausschüsse näher geregelt werden können.

§ 14

Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat wird im Auftrag des/der Vorsitzenden durch die Geschäftsführung einberufen; der Aufsichtsrat muss auf Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder, des/der Stellvertretenden Vorsitzenden oder eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin einberufen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (3) Die Einberufung soll in schriftlicher Form mit einer Frist von drei Wochen erfolgen. Ort, Zeit, Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sind anzugeben und die erforderlichen Unterlagen sind zu übersenden. Der Versand bzw. die Zurverfügungstellung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die erforderlichen Sicherungserfordernisse sind umfassend zu beachten. Die Aufsichtsratssitzung soll möglichst am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (4) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nehmen die Geschäftsführung und der/die Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats mit beratender Stimme teil, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (5) Die Leiter/Leiterinnen der Geschäftseinheiten können in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats eingeladen werden.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind zeitnah Niederschriften zu fertigen, die den Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiedergeben und von dem/der Vorsitzenden und einem Schriftführer/einer Schriftführerin zu unterzeichnen sind. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zu übermitteln.

§ 15

Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder ihre Stimme nach Abs. 2 haben überreichen lassen; darunter muss sich ein vom Gesellschafter Bund entsandtes Mitglied gem. § 12 Abs. 2 a) und ein vom Gesellschafter Sitzland entsandtes Mitglied gem. § 12 Abs. 2 b) befinden.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Unberührt hiervon bleibt die Regelung gemäß § 12 Abs. 2 c).
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf die Geschäftsführung und die Leiterinnen/Leiter der Geschäftseinheiten, über das Programmbudget sowie über Ausbau- und Investitionsprogramme können nicht gegen die Stimmen von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 12 Abs. 2 Buchst. a) oder b) gefasst werden.

- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.
- (5) In Einzelfällen kann der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin, ohne Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem Weg, auch in elektronischer Form, herbeiführen, sofern sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen oder diesem Verfahren zustimmen. Das Ergebnis ist unverzüglich den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 16

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Geschäftsführer/innen werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

Sie werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Im Fall der Erstbestellung ist für den Fall der Nichtbewahrung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren von der Gesellschaft nutzbare, Kündigungsklausel zu vereinbaren. Für diesen Fall sind weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen. Wiederholte Bestellungen sind für jeweils höchstens fünf Jahre zulässig.

- (3) Die Anstellungsverträge werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Auftrag der Gesellschafterversammlung geschlossen, geändert und gekündigt.

§ 17

Aufgaben der Geschäftsführung, Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft. In den Angelegenheiten des § 11 Abs. 2 und 3 hat sie die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.
- (2) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Sie berichtet dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen – mindestens jedoch jedes halbe Jahr – über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft und dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Stellvertreter/der Stellvertreterin bei wichtigem Anlass schriftlich. Die Berichte müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen und auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung eingehen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 18

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

§ 19

Geschäftseinheiten der Gesellschaft

Die wissenschaftlichen, technischen und administrativen Arbeiten der Gesellschaft werden in Geschäftseinheiten durchgeführt. Für jede Geschäftseinheit ist ein Leiter/eine Leiterin zu bestellen. Die Bestellung und Abberufung erfolgen durch die Geschäftsführung.

§ 20

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats ist es, die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat in allen fachlichen, wissenschaftlichen und politischen Fragen kritisch zu begleiten. Dies beinhaltet die Beratung bei der Übernahme oder Beendigung von Aufgaben, bei der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft, bei der Evaluierung der Produkte und Dienstleistungen und bei den Forschungsaktivitäten. Ferner berät der Wissenschaftliche Beirat in berufungsähnlichen Verfahren. Der Wissenschaftliche Beirat soll ferner die Zusammenarbeit der Gesellschaft mit Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder sonstiger Öffentlichkeit fördern. Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat führt, in der Regel zwischen zwei Evaluierungsverfahren der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL), ein zusätzliches Auditierungsverfahren zur Sicherung der Qualität der Produkte, Dienstleistungen und Forschungsaktivitäten der Gesellschaft durch.

§ 21

Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat soll in seiner Zusammensetzung das gesamte Aufgabenspektrum der Gesellschaft angemessen repräsentieren sowie Beratungskompetenz im Hinblick auf Nutzung der Produkte und Dienstleistungen sowie informationsstrukturelle Belange aufweisen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder soll nicht höher als 12 sein.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Aufsichtsrat auf Zeit berufen.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich nach Beratung mit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. In ihr ist insbesondere das Verfahren für Berufungen nach Abs. 3 zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 22

Public Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht

- (1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder begründen, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (entweder auf der Internetseite des Unternehmens und/oder im elektronischen Bundesanzeiger) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.
- (2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Abs. 1 auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.
- (3) Ergeben sich bei der Anwendung von Public Corporate Governance Kodex des Sitzlandes Widersprüche zu den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, so sind die Regelungen des Bundeskodex anzuwenden.

§ 23

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Jahresabschluss/Abrechnung Programmbudget

- (1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften über Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sind anzuwenden.

Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

- (2) Ferner ist die Abrechnung des Programmbudgets vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie das Programmbudget sind durch einen Abschlussprüfer/eine Abschlussprüferin zu prüfen. Der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin ist unverzüglich nach seiner/ihrer Wahl vom Aufsichtsrat ein Prüfungsauftrag zu erteilen. Die Abschluss-

prüfung hat sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu erstrecken. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen. Der Abschlussprüfer hat an der Sitzung des Aufsichtsrates, in der der Jahresabschluss der Gesellschaft behandelt wird, teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat die Unterlagen mit dem Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung zeitnah zuzuleiten.

- (4) Der Aufsichtsrat kann einen Ausschuss „Angelegenheiten des Jahresabschlusses/Programmbudget“ einsetzen. Aufgabe des Ausschusses ist auf der Grundlage des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers die Vorbereitung des Beschlusses des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss der Gesellschaft. An den Sitzungen des Ausschusses hat der Abschlussprüfer teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

§ 25

Prüfungsrechte, Bereitstellung von Unterlagen

- (1) Dem Bund und dem Sitzland stehen die Befugnisse aus § 53 HGrG zu. Dem Bundesrechnungshof und dem Landesrechnungshof des Sitzlandes stehen die Rechte aus § 54 HGrG in seiner jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an das beteiligungsführende Bundesministerium im Rahmen ihrer Berichtspflichten, an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in ihrer jeweils geltenden Fassung und, soweit erforderlich, an den Etat- und den Vermögensminister gemäß § 65 BHO sowie der Verbleib der Unterlagen bei dem beteiligungsführenden Bundesministerium, dem Etat- und dem Vermögensminister und dem Bundesrechnungshof gestattet. Gleiches gilt nach Maßgabe der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen für die Weitergabe und den Verbleib von Unterlagen bei den beteiligungsführenden Stellen des Sitzlandes.

§ 26

Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann zum Ende des nächsten Geschäftsjahres gekündigt werden.
 - a) Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet er aus der Gesellschaft aus.
 - b) Das Ausscheiden eines Gesellschafters berührt den Bestand der Gesellschaft nicht. Die übrigen Gesellschafter setzen die Gesellschaft untereinander fort.
 - c) Kündigt eine der Wissenschaftlichen Gesellschaften und Fachverbände, so übernehmen die übrigen Wissenschaftlichen Gesellschaften und Fachverbände den Geschäftsanteil.
- (2) Wird die Gesellschaft zugleich mit der gemeinsamen Förderung gekündigt, so bemisst sich die Kündigungsfrist nach der Frist für die Kündigung der gemeinsamen Förderung gemäß Ausführungsvereinbarung WGL in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 27

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 28

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 29

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Karlsruhe.

